



**Satzung über die Änderung der Satzung über die Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung an der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen
(Schul- und Ferienbetreuungssatzung)
vom 14. Juni 2018, zuletzt geändert am 08. Mai 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 3, 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 11. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

§ 1 (Allgemeines) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Schliengen bietet als freiwilliges Angebot für die Grundschüler der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen am Hauptsitz der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen (Schwarzwaldstraße 9, Schliengen) bei ausreichender Beteiligung nachstehende Betreuungsformen als öffentliche Einrichtung an:
 - a) Schulbetreuung:
 - a1) Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr sowie
 - a2) flexible Nachmittagsbetreuung in der Zeit zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr.
 - b) Ferienbetreuung:

An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die auch die Schulbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden.
- (2) Zusätzlich bietet die Gemeinde Schliengen als freiwilliges Angebot für die Grundschüler der Gemeinschaftsschule Hebelschule Schliengen an den Grundschulaußenstellen Liel, Mauchen und Niedereggenen bei ausreichender Beteiligung nachstehende Betreuungsformen als öffentliche Einrichtung an:
 - a) Schulbetreuung:
 - a1) Frühbetreuung (verlässliche Grundschule) in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 08:00 Uhr an.
- (3) Die vorstehenden Betreuungsformen finden jeweils ab einer **Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern** statt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Schliengen, den 11. November 2021



Dr. Christian Renkert
Bürgermeister

Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.